



Allgemeine Informationen zur Kontenwechselhilfe für Verbraucher nach dem Zahlungskontengesetz

Die Bankhaus Lampe KG bietet Zahlungsverkehrskonten nicht isoliert, sondern nur in Verbindung mit Nicht-Zahlungsverkehrsdienstleistungen wie z. B. Wertpapierdienstleistungen oder Kreditgewährung an.

In diesem Rahmen unterstützt sie eine Kundin / einen Kunden (nachstehend zusammen „Kunde“ genannt) gerne bei einem Wechsel des Zahlungskontos nach Maßgabe der seit dem 18.09.2016 geltenden Vorschriften zur Kontenwechselhilfe nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG).

Nachfolgend werden die Einzelheiten des Kontenwechselhilfverfahrens beschrieben.

I. Voraussetzungen für die Kontenwechselhilfe nach dem ZKG

Voraussetzung für die Gewährung der Kontenwechselhilfe nach dem ZKG ist, dass der Kunde seinem neuen Zahlungsdienstleister eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende **Ermächtigung** erteilt. Diese Ermächtigung beschreibt, welche Aufgaben der übertragende Zahlungsdienstleister (bisherige Bank oder Sparkasse) und der empfangende Zahlungsdienstleister (neue Bank oder Sparkasse) zu erfüllen haben. Auf Wunsch übermitteln wir dem Kunden ein Formular für eine solche Ermächtigung. Das Formular kann auch auf unseren Internetseiten unter „Kundenportal / Informationen und Services“ abgerufen werden.

Zu beachten ist, dass ein Anspruch auf die Kontenwechselhilfe nach dem ZKG in folgenden Fällen nicht besteht:

- wenn eines der betroffenen Zahlungskonten überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für eine selbstständige berufliche Tätigkeit genutzt wird;
- für einen grenzüberschreitenden Kontenwechsel, d. h. wenn der übertragende oder der empfangende Zahlungsdienstleister nicht in Deutschland ansässig sind;
- für einen nicht währungskongruenten Kontenwechsel, d.h. wenn die Zahlungskonten bei den beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht in derselben Währung geführt werden.

II. Die Kontenwechselermächtigung

In der Ermächtigung werden die beteiligten Zahlungsdienstleister, d. h. der übertragende Zahlungsdienstleister und der empfangende Zahlungsdienstleister, zur Ausführung der von dem Kunden ausgewählten Unterstützungshandlungen beauftragt und ermächtigt. Das vom Gesetz dem Inhalt nach vorgegebene Formular für eine solche Ermächtigung sieht verschiedene Auswahlmöglichkeiten vor und muss von dem Kunden um einige Angaben (u. a. IBAN des „übertragenden“ und des „empfangenden“ Zahlungskontos und Datum des Kontenwechsels) ergänzt und unterschrieben werden. Bei einem Gemeinschaftskonto müssen alle Inhaber des betroffenen Zahlungskontos eine Ermächtigung zum Kontenwechsel erteilen.



III. Der Kontenwechsel nach ZKG – Schritt für Schritt

- Die **ausgefüllte Ermächtigung ist beim empfangenden Zahlungsdienstleister (neues Kreditinstitut) einzureichen**, der dann den Kontenwechselprozess einleitet.
- Innerhalb von **zwei Geschäftstagen** nach Erhalt der Ermächtigung wird der empfangende Zahlungsdienstleister sich an den übertragenden Zahlungsdienstleister (bisheriges Kreditinstitut) wenden und ihn auffordern, die von dem Kunden in der Ermächtigung im Einzelnen bestimmten Handlungen vorzunehmen, insbesondere eine Liste der zu übertragenden Zahlungsvorgänge zu erstellen.
- Mit der Ermächtigung veranlasst der Kunde die **Übertragung von Daueraufträgen, Lastschriftinzügen und regelmäßig wiederkehrenden Überweisungseingängen** auf sein (neues) Konto bei dem empfangenden Zahlungsdienstleister und - soweit gewünscht - die **Schließung seines Zahlungskontos beim bisherigen Zahlungsdienstleister** zu dem von ihm gewünschten Datum. Ferner kann der Kunde in der Ermächtigung einen vom gewünschten Datum des Kontenwechsels abweichenden Termin für die Einstellung der Ausführung von Daueraufträgen über sein bestehendes Konto und die Überweisung eines etwaigen Restsaldos auf sein neues Konto festlegen.
- Liegt ein in der Ermächtigung von dem Kunden bezüglich Daueraufträge und Lastschriften bestimmtes Datum nicht mindestens sechs Geschäftstage nach dem Zeitpunkt des Erhalts der hierfür erforderlichen Listen und Informationen von dem übertragenden Zahlungsdienstleister (dazu gleich mehr), so tritt kraft Gesetzes an die Stelle des von dem Kunden bestimmten Datums der sechste Geschäftstag nach dem Erhalt der Listen und Informationen.
- Ferner wird der übertragende Zahlungsdienstleister beauftragt und ermächtigt, **innerhalb von fünf Geschäftstagen** nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister, diesem **Informationen zu den Daueraufträgen und Lastschriftmandaten des Kunden sowie regelmäßig auf dem bestehenden Konto des Kunden eingehenden Überweisungen** mitzuteilen. Welche Informationen der übertragende Zahlungsdienstleister dem empfangenden Zahlungsdienstleister im Einzelnen übermitteln soll, kann der Kunde in der Ermächtigung festlegen. Will der Kunde z. B. nicht alle, sondern nur bestimmte Daueraufträge, Lastschriften oder eingehende Überweisungen auf sein neues Konto übertragen, ist der Ermächtigung ein Beiblatt mit den entsprechenden Angaben beizufügen.
- Liegen dem empfangenden Zahlungsdienstleister die Informationen des übertragenden Zahlungsdienstleisters vor, richtet dieser die Daueraufträge des Kunden nach den von dem Kunden in der Ermächtigung erteilten Weisungen für den Kunden neu ein. Außerdem benachrichtigt er **innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Informationen** die jeweiligen Zahlungsempfänger der Lastschriften des Kunden (z. B. Vermieter) sowie die Auftraggeber von Überweisungen an den Kunden (z. B. Arbeitgeber), damit diese über die neue Kontoverbindung des Kunden informiert werden. Verfügt der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle hierfür erforderlichen Informationen, wird er den Kunden um Mitteilung der fehlenden Angaben bitten. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, auf eine diesbezügliche Information durch den empfangenden Zahlungsdienstleister zu verzichten oder diese auf die von ihm im Einzelnen im Beiblatt zur Er-



mächtigung benannten zu beschränken. Auf Wunsch stellt der empfangende Zahlungsdienstleister dem Kunden auch Musterschreiben zur eigenständigen Information der jeweiligen Zahlungsempfänger seiner Lastschriften sowie der Auftraggeber von Überweisungen zur Verfügung.

- In Bezug auf **SEPA-Basis-Lastschriften** gelten beim neuen Zahlungsdienstleister die Regeln in den mit dem Kunden vereinbarten „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“. Wie dort geregelt (Nr. 2.2.4) hat der Kontoinhaber folgende Möglichkeiten für die Begrenzung bzw. Sperre von SEPA-Basis-Lastschriften:
 - Der Kunde kann Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzen.
 - Der Kunde kann sämtliche auf sein Zahlungskonto bezogene Lastschriften oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften blockieren oder lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften autorisieren.

Zu beachten ist, dass durch diese Begrenzungs- bzw. Sperrmöglichkeiten etwaige Zahlungspflichten des Kunden gegenüber dem Zahlungsempfänger unberührt bleiben.

IV. Entgelte und Kosten

Nach dem Gesetz dürfen für die Bereitstellung der Informationen, die Übersendung von Listen und die Schließung des Kontos keine Entgelte berechnet werden. Ferner sind Vereinbarungen einer Vertragsstrafe im Zusammenhang mit der Kontenwechselhilfe unzulässig. Etwaige sonstige mit einem Kontenwechsel verbundene Entgelte und Kosten können dem „**Preis- und Leistungsverzeichnis**“ des übertragenden sowie des empfangenden Zahlungsdienstleisters entnommen werden. Das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bankhaus Lampe KG kann der Kunde in den Geschäftsstellen der Bank einsehen. Die Bankhaus Lampe KG händigt dem Kunden dieses auf Nachfrage auch gerne aus.

V. Streitbeilegung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bankhaus Lampe KG in der Eigenschaft als übertragender oder als empfangender Zahlungsdienstleister besteht die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) anzurufen.

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.



Bankhaus Lampe

Eine Übersicht über alle weiteren außergerichtlichen Streitschlichtungssysteme im Bereich der Finanzwirtschaft kann unter <https://die-dk.de/kontofuehrung/beschwerde-stellen> abgerufen werden.

Ihre

Bankhaus Lampe KG